

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	72 GE'98/1
Datum:	31. OKT. 1989
Verteilt:	31. OKT. 1989 <i>Hm</i>

Wien, am 25.10.1989 *H. Mayer*

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

Unser Zeichen:  
S-1089/N

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG), mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

*H. Mayer*

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 25.10.1989

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
20.048/4-1/1989 27.9.1989

Unser Zeichen: Durchwahl:  
S-1089/N 479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(48. Novelle zum ASVG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum ASVG) folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Grundsätzlich verweist die Präsidentenkonferenz auf ihre Stellungnahme zum Entwurf einer 14. BSVG-Novelle vom 24.10.1989, Zl. S-1089/Sch. Das gilt insbesondere für den großen Fragenkomplex des anzurechnenden Ausgedinges und seiner Reduzierung.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz folgendes:

- 2 -

Zu § 8 Abs. 1 Z. 3 lit. g:

Nach dieser Bestimmung sind Einzelorgane und Mitglieder von Kollektivorganen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in die Unfallversicherung einbezogen. Das gilt für Kammerräte und Funktionäre der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverbände. Aber auch wahrscheinlich für alle Organe wie Bezirksbauernkammerräte, Ortsausschußmitglieder bis hin zu den Ortsbäuerinnen, wenn diese im Gesetz verankert sind, Rechnungsprüfer, ja sogar die gewählten Laienrichter beim Arbeits- und Sozialgericht und unter Umständen sogar für Ersatzleute dieser Funktionäre. Das bedeutet einen erheblichen finanziellen Beitrag.

Die Präsidentenkonferenz ist daher der Ansicht, daß eine Einbeziehung dieser Funktionärstätigkeiten in den § 176 (Unfälle, die Arbeitsunfällen gleichgestellt sind) erfolgen sollte. Das umsomehr, als die ausgeübten Funktionen im Zusammenhang mit einer pflichtversicherten Tätigkeit stehen. Die gleiche Vorgangsweise wurde etwa auch bei Betriebsräten in ihrer Funktion gewählt (§ 176 Z. 1).

Eine entsprechende Änderung des ASVG sollte vorgenommen werden.

Zu § 333:

Die vorgeschlagene Neufassung, daß auch bei fahrlässiger Außerachtlassung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen eine Haftung des Unternehmers oder des Aufsehers gegeben ist, wird grundsätzlich abgelehnt. Diese Regelung hat offenbar finanziellen Hintergrund und führt dazu, daß der ursprüngliche Zweck der gesetzlichen Unfallversicherung wesentlich eingeschränkt wird. Ursprünglich sollte ja das Risiko des Dienstgebers durch die gesetzliche Unfallversicherung weitgehend abgedeckt werden. Dem Gedanken der Haf-

- 3 -

tungsübernahme durch den Versicherungsträger und der Risikoentlastung des Unternehmers entspricht auch die Tatsache, daß die Unfallversicherung zur Gänze über Beiträge der Dienstgeber finanziert wird. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher mit Nachdruck gegen die vorgeschlagene Änderung aus.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:

*[Signature]*

Der Generalsekretär:

*[Signature]*